

Die III. Sitzung für Buchhandel
erschien am 12. d. M. Das damit verbundene
Recensionen-Verzeichniß am 15. eines
jeden Monats. — Alle Buchhandlungen und
Bücher-Expeditoren nehmen Befehle an.

II. Jahrgang.

Preis. Pr. für die Zeitung jährlich 156 Num.
4 Rthlr. — für das Recensionen-Verzeichniß
1 Thlr. 8 Gr. — Inserate werden gegen Vergüt-
ung von 1 Gr. für die Zeile aufgenommen
— Beilagen, pr. 500, mit 1 Rthlr. berechnet.

Juni, 13.

N^o 71.

1839.

Buchhändlerische Rechtsfälle.

(Fortsetzung.)

Beilage III.

Deduction in Sachen Brockhaus & Avenarius
gegen die Belgische Buchhandlung.

Das Erkenntniß des hohen Appellationsgerichts in Sachen der Herren Brockhaus & Avenarius Kläger, entgegen die Belgische Buchhandlung, Beklagte, gegen welches die Ersteren anderweite Appellation eingelegt haben, geht von Principien aus, mit welchen ich mich vollkommen einverstanden erkläre, während die Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall so ganz unvereinbar ist mit der wirklichen Lage der Dinge und den positiven Vorschriften der Gesetze, daß es in der That schwer ist, dem Ideengang des Urtheilsverfassers zu folgen. Um, dem Richter der höhern Instanz gegenüber, diese Behauptung zu rechtfertigen, muß ich mir erlauben, der Deduction der aufgestellten Beschwerden eine Uebersicht der gesetzlichen Dispositionen und der entsprechenden Handlungen der Kläger, wie solche durch die Verhandlungen sich herausstellen, vorausgehen zu lassen, ohne daß dieselben eigentlich, bei der getroffenen Wahl der Processform, auf die Beurtheilung desselben hätten von Einfluß sein können, wenn nicht das Erkenntniß so ganz sich der Neigung überlassen hätte, anstatt die gegebenen Gesetze auf den vorliegenden Fall anzuwenden, sich in Bedenken zu verwickeln, zu welchen diese Gesetzgebung führen kann, obschon auch diese Bedenken lediglich auf einem Mißverständnis der Gesetze beruhen.

Das Mandat von 1773, der Anstosß Aller, die in den Nachdruck, anstatt eine Beeinträchtigung eines wohlervordenen Eigenthumsrechtes, bloß ein Beförderungsmittel der Aufklärung sehen, erkennt mit deutlichen Worten ein ursprüngliches und von dem Anerkenntniß des Staates unabhängiges Recht des Autors auf die Erzeugnisse seiner geistigen Thätigkeit, und die Verpflichtung des Staates zum Schutz dieses Rechtes an. Das Appellationsgerichtserkenntniß stellt sich schon mit dem Eingang dieses Gesetzes in Widerspruch, wenn es behauptet:

»daß nur der Autor oder rechtmäßige Verleger eines Originalwerkes, deren Eigenthum daran von dem Staate anerkannt worden, in diesem gegen den Nachdrucker oder den Debitanten des Nachdrucks klagend auftreten könne.«
Denn das Gesetz macht keineswegs den Schutz des Autors

gegen den Nachdruck von einem besondern Anerkenntniß dieses Rechtes abhängig, sondern es verheißt diesen Schutz unbedingt den Verlegern, welche ihr Recht von den Schriftstellern oder von dem Staate erhalten haben. Es setzt somit die Quelle dieses Rechtes in die Schriftsteller selbst, und nur in Rücksicht auf ausländische Verleger macht es den verheißenen prompten Schutz

- a) von dem Erweis des Reciproci §. 1.
- b) von der Erlangung eines Privilegii §. 2 oder
- c) von der Einzeichnung in das Protocoll der Büchercommission §. 3.

abhängig, denn im Eingange des §. 2 ist ausdrücklich gesagt: »da ein solcher Beweis — nämlich sowohl des redlichen Erwerbes vom Schriftsteller, als des Reciproci, denn von dem Beweis beider ist §. 1 die Rede — theils öfters verschiedenen Schwierigkeiten unterworfen, theils auch in manchen Fällen unmöglich sein kann, so sollen Verleger, welche einer geschwinden Execution versichert sein, auch Auswärtige, welche wegen ihrer in hiesigen Landen nicht gedruckten Bücher, sich gegen den Nachdruck sicher stellen wollen, entweder ein Privilegium ausbringen oder ihre Verlagsbücher in ein bei der Büchercommission zu haltendes Protocoll einzeichnen lassen.«

Diese ganze Disposition berührt mithin die Schriftsteller gar nicht, denn nur »von dem klagenden Buchhändler werden §. 1 Beweise verlangt und das Recht jener, als das primaire, kann schon nach allgemeinen Grundsätzen völlig gleichen Schutz mit dem abgeleiteten der Buchhändler ansprechen; sie berührt ferner diejenigen nicht, welche die §. 1 vorgeschriebenen Beweise führen können und wollen, denn die Ertheilung der Privilegien und Einzeichnung in das Bücherprotocoll wird diesen Beweisen ausdrücklich gegenüber gestellt, und diese sollen den Schutz des Staates, nach deutlichen Worten des Gesetzes, wesentlich nur für die begründen,

welche einen solchen Beweis, sei es wegen der Schwierigkeiten oder wegen gänzlicher Unmöglichkeit, nicht führen können und doch »einer geschwinden Execution« versichert sein wollen.

Wie sehr diese Absicht des Gesetzes von den Urtheilsverfassern im Allgemeinen verkannt und gemißdeutet worden ist, wird sich später ergeben, indem es hier nur um die Darlegung sich handelt, daß das Gesetz die Klage gegen Nachdruck nicht von einem besondern Anerkenntniß, sondern nur die geschwinde Execution in